

# Anmeldung

**Wir empfehlen**, das anliegende **PDF-Formular digital auszufüllen**.

Bitte **drucken Sie das ausgefüllte Formular** anschließend **aus** und **unterzeichnen Sie es handschriftlich** an den mit einem Kreuz gekennzeichneten Stellen.

Beteiligt sich bspw. Ihr Arbeitgeber an den Studiengebühren, muss darüber hinaus die entsprechende Passage auf Seite 3 durch einen Zeichnungsbevollmächtigten des Unternehmens ausgefüllt und unterschrieben werden.

**Sie können das Formular** hierzu **abspeichern** und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen.

Alternativ kann das Formular auch ausgedruckt und handschriftlich in DRUCKBUCHSTABEN ausgefüllt werden.

Bitte **senden Sie die vollständig ausgefüllte Anmeldung** sowie alle erforderlichen Belege an:

---

**FOM Hochschule** für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH  
– **Administration** –  
**Leimkugelstraße 6**  
**45141 Essen**

---

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Anmeldung haben, hilft Ihnen die **Studienberatung** gerne weiter. Sie erreichen uns **montags bis freitags von 08.00 – 19.00 Uhr sowie samstags von 7:30 – 14:00 Uhr** unter der gebührenfreien **Telefonnummer 0800 1 95 95 95**.

**Formular ausdrucken**

**Formular zurücksetzen**



### I. Was möchte ich studieren?

#### Bachelor of Science (B.Sc.)

**Hochschulabschluss:** Bachelor of Science (B.Sc.) | **Dauer:** 7 Semester (Durch Anrechnung aus der abgeschlossenen Berufsausbildung und der VERAH- oder NãPa-Weiterbildung erfolgt der Einstieg in das 3. Semester. Damit reduziert sich die Studiendauer von 7 auf 5 Semester)

#### Studiengang\*

**Studiengebühren** 10.350 € Einmalzahlung oder Ratenzahlung in 30 Monatsraten à 345 €



**Primärmedizinisches Versorgungs- und Praxismanagement (B. Sc.)**

Es handelt sich um die bereits reduzierte Studiengebühr durch den Einstieg in das 3. Semester.

**Prüfungsgebühr** 500 € Einmalzahlung (mit Anmeldung zur Abschlussarbeit)\*\*

\* Nur studierbar mit abgeschlossener Berufsausbildung zum/zur medizinischen Fachangestellten oder einer vergleichbaren Berufsausbildung im Gesundheitswesen (ZFA, OTA, Gesundheits- und Krankenpflege) sowie aktueller Berufstätigkeit in einer hausärztlichen Praxis (Vollzeit- sowie Teilzeittätigkeit)\*\*\* und abgeschlossener VERAH- oder NãPa-Weiterbildung.

Lehrveranstaltungen werden erst ab dem 3. Fachsemester angeboten (siehe Abschnitt F).

\*\* Bei Wiederholung der Abschlussarbeit erfolgt eine erneute Berechnung der Prüfungsgebühr.

\*\*\* Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen der Berufstätigkeit beispielsweise wegen Eltern-/Pflegezeit oder Krankheit.

Das Zustandekommen des Studiengangs ist abhängig von einer Mindestteilnehmerzahl.

### II. In welchem Studienzeitmodell möchte ich studieren?



**Präsenz & Digital**

### III. Wo möchte ich studieren?



Dortmund



Hannover



Leipzig



Mannheim



München

### IV. Wann möchte ich starten?



**Wintersemester WS 20**

Semesterbeginn 1. September eines jeden Jahres.

Bei Nichteintragung einer Jahreszahl erfolgt eine Anmeldung zum nächstmöglichen Studienbeginn. Vorlesungsbeginn i. d. R. im ersten Monat des Semesters.

Skriptunterlagen werden ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Lehrmaterialien und Literaturempfehlungen können auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Einzelne Module in den Studiengängen beinhalten eLearning-Elemente wie bspw. Webinare, die nur online verfügbar und nutzbar sind. Näheres ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. Bitte beachten Sie die technischen Voraussetzungen in Anlage 2.

## C. ZAHLUNGSWEISE

### I. Vom Teilnehmer auszufüllen (wenn der Studierende selbst die Studiengebühren trägt)

- Der Gesamtbetrag wird einmalig vor Studienbeginn unter Angabe der Rechnungsnummer überwiesen oder gemäß nachfolgendem SEPA-Lastschriftmandat gezahlt. (Bitte „C.III. SEPA-Lastschriftmandat“ ausfüllen)
- Der Betrag wird monatlich in Raten gemäß nachfolgendem SEPA-Lastschriftmandat gezahlt. Die Lastschrift erfolgt nach Studienbeginn jeweils am 5. eines Monats. (Bitte „C.III. SEPA-Lastschriftmandat“ ausfüllen)

### II. Ggf. vom Betrieb auszufüllen (wenn der Betrieb die Studiengebühren tragen möchte)

- Mit der Übernahme der Gebühren für das Studium im Wege eines Schuldbeitrittes (§§ 421 ff BGB) erklären wir uns einverstanden. Wir übernehmen die Kosten zu
- 100%     50% (Bitte ankreuzen)

#### Zahlungsweise

- Der Gesamtbetrag wird einmalig vor Studienbeginn unter Angabe der Rechnungsnummer überwiesen oder gemäß nachfolgendem SEPA-Lastschriftmandat gezahlt. (Bitte „C.III. SEPA-Lastschriftmandat“ ausfüllen)
- Der Betrag wird in monatlichen Raten unter Angabe der Rechnungsnummer überwiesen oder gemäß nachfolgendem SEPA-Lastschriftmandat gezahlt. Die Lastschrift erfolgt nach Studienbeginn jeweils am 5. eines Monats (Bitte „C.III. SEPA-Lastschriftmandat“ ausfüllen)

Die Rechnungsanschrift lautet:

Firma

Abteilung

Ansprechpartner/in

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Land

0 0    (0)    /   

Telefon (Ländervorwahl, Vorwahl, Rufnummer)

Datum (TT MM JJJJ)

Unterschrift & Stempel des Betriebs

### III. SEPA-Lastschriftmandat (vom Teilnehmer oder ggf. vom Betrieb auszufüllen)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Kontoführendes Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum (TT MM JJJJ)

Unterschrift Kontoinhaber

Vor dem Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns die FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Die Frist für die Vorabinformation der SEPA-Lastschrift wird auf 7 Kalendertage verkürzt.



# Anlage 1

## HOCHSCHULISCHE VORBILDUNG

Ich habe bisher an **keiner** Hochschule oder Universität studiert. (Angabe unten mit Name, Datum und Unterschrift bestätigen.)

Ich habe an einer Hochschule oder Universität studiert. (Weitere Angaben ergänzen und unten mit Name, Datum und Unterschrift bestätigen.)

### Angaben zum Erststudium

(**WICHTIG!** Reichen Sie Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigungen der zuletzt besuchten deutschen Hochschule ein.)

Hochschule  Universität  Vollzeit  Teilzeit

Hochschulname

Studienort: Stadt Studienort: Land

Studiengang

studiert von (TT MM JJJJ) - bis (TT MM JJJJ) Semesteranzahl davon Urlaubssemester

Abschluss Note

Falls Abschluss im Ausland erworben, Anzahl der Studienmonate

### Angaben zu weiteren Studienzeiten

(**WICHTIG!** Reichen Sie Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigungen der zuletzt besuchten deutschen Hochschule ein.)

Hochschulname

Studiengang

studiert von (TT MM JJJJ) - bis (TT MM JJJJ) Semesteranzahl davon Urlaubssemester

Abschluss Note

Falls Abschluss im Ausland erworben, Anzahl der Studienmonate

### Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen

Ich habe folgende/n Hochschulprüfung/Leistungsnachweis, die/der in Prüfungs- oder Studienordnungen wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind/ist, ENDGÜLTIG nicht bestanden. Kein Eintrag bedeutet, dass Sie bisher noch keine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben.

Fach

Für eine Zulassungsprüfung benötigen wir folgende Unterlagen: Exmatrikulationsbescheinigung, Leistungsnachweis und Studienverlaufsplan/Modulbeschreibung

## ANRECHNUNG VON HOCHSCHULISCHEN UND AUSSERHOCHSCHULISCHEN LEISTUNGEN

(**WICHTIG!** Reichen Sie Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) erbrachter Leistungen in beglaubigter Kopie ein.)

Bei dem Studiengang Primärmedizinisches Versorgungs- und Praxismanagement können die Module „Grundlagen der Prävention & Rehabilitation“, „Grundlagen der Kommunikation“, „Gesundheitsschutz und Hygiene“, „Zeitmanagement“, „Arbeiten im Team & Marketing“ des ersten Semesters aus der abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet werden sowie „Arzneimittelversorgung“, „Wundpflege & Wundversorgung“, „Häufige Krankheitsbilder & Syndrome“, „Besuchsmanagement“ und „Notfallmanagement“ des zweiten Semesters bei abgeschlossener VERAH- bzw. NÄPa-Weiterbildung angerechnet werden.

Ich möchte die Anrechnung bisher erbrachter Prüfungsleistungen bzw. Studienzeiten sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen (z. B. Weiterbildung) gemäß beizufügender Unterlagen beantragen.

JA  NEIN

Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen ist nicht mehr möglich, wenn im Rahmen der anzurechnenden Lehrveranstaltungen bereits eine Prüfung abgelegt wurde. Bereits angerechnete Leistungen können nicht (z. B. zur Notenverbesserung) wiederholt werden. Wir empfehlen, den Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen vor Beginn des Studiums einzureichen.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Exmatrikulation führen können. Weiterhin könnte durch falsche Angaben ein Straftatbestand gegeben sein.

Vorname Name

Datum (TT MM JJJJ) Unterschrift Teilnehmer

#### Übertragungen und Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen

In virtuellen Lehrveranstaltungen werden die Bild- und Tonbeiträge der Lehrenden und Studierenden in Echtzeit („live“) an alle Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung übertragen. Die Lehrveranstaltungen können durch die Hochschule zudem aufgezeichnet werden.

Sofern Studierende freiwillig ihre Matrikelnummer oder ihren Namen angeben, wird auch diese/dieser an die übrigen Teilnehmer der Lehrveranstaltung übertragen und ggfs. aufgezeichnet. Für Studierende besteht jederzeit die Möglichkeit, an den Lehrveranstaltungen auch ohne Aktivierung der eigenen Bild- und/oder Tonspur und/oder Namensnennung teilzunehmen. Das Einschalten der eigenen Bild- und Tonübertragungsgeräte sowie die Namensnennung durch die Studierenden erfolgen freiwillig.

#### Zweck der Aufzeichnung

Sofern Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen erfolgen, können diese über das online verfügbare, hochschulinterne Lernmanagementsystem (LMS) jederzeit für heutige und zukünftige Studierende der FOM bereitgestellt werden. Die Aufzeichnungen im LMS dienen der zeit- und ortsunabhängigen Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltungen. Aufgezeichnet werden sowohl die Bild- und Tonspur der Lehrenden als auch die Bild- und Tonspur derjenigen Studierenden, die mit aktivierter Kamera und/oder aktiviertem Mikrofon an den Lehrveranstaltungen teilnehmen und ggfs. geteilte Bildschirmhalte. Mit dem LMS beabsichtigt die FOM die Weiterentwicklung und Förderung der digitalen Lehre und bietet ihren Studierenden hiermit einen semesterübergreifenden Wissenspool für heutige und kommende Studierendengenerationen.

#### Dauer der Zurverfügungstellung der Aufzeichnung

Die Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen werden den Studierenden je nach gewähltem Studienmodell zur Verfügung gestellt. Endet der Studienvertrag eines Studierenden, steht die Aufzeichnung unverändert anderen Studierenden weiterhin zur Verfügung. Die FOM kann die Aufzeichnungen im LMS aktualisieren, wenn eine neuere Aufzeichnung des Moduls zur Verfügung steht. Sollte das Modul, zu dem eine Aufzeichnung gehört, nicht mehr angeboten werden, ist die FOM berechtigt, die Aufzeichnung im LMS zu entfernen.

#### Persönlichkeitsrechtliche Einwilligung und Nutzungsrechteinräumung bzgl. Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen in Webinaren und im Lernmanagementsystem:

Ich erkläre meine Einwilligung, dass im Rahmen von virtuellen Lehrveranstaltungen der FOM, an denen ich mit aktivierter Kamera und/oder aktiviertem Mikrofon und/oder mit meinem eingeblendeten Namen teilnehme, Bild- und Tonaufzeichnungen/-übertragungen meiner Person sowie meines Namens seitens der Hochschule unentgeltlich durchgeführt werden dürfen. Ich erkläre ferner meine Einwilligung, dass diese Aufzeichnungen in unveränderter oder geänderter Form durch die Hochschule oder Dritte, die im Einverständnis der Hochschule handeln, zu hochschulinternen sowie werblichen oder redaktionellen Zwecken verbreitet oder veröffentlicht werden, und zwar unentgeltlich und ohne Beschränkung des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Verwendungsbereiches. Ich erkläre mich ausdrücklich mit einer Retuschierung der Aufzeichnungen sowie mit deren Verwendung einverstanden.

Auf meinen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die hiermit erteilte Einwilligung gegenüber der FOM in Textform widerrufen werden, wenn der Widerruf zur Wahrung meiner gewichtigen ideellen Interessen nach Treu und Glauben unvermeidlich ist. Eine Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung der FOM.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsbeziehungen der FOM Hochschule für Oekonomie & Management  
gemeinnützige Gesellschaft mbH, Leimkugelstraße 6, 45141 Essen (im Folgenden: FOM Hochschule), mit Studierenden.

## 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Für den zwischen Ihnen als dem Studierenden und uns als FOM Hochschule vereinbarten Vertrag über ein Studium an der FOM Hochschule (im Folgenden „Studienvertrag“) gelten die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Sämtliche zwischen dem Studierenden und der FOM Hochschule getroffenen Bedingungen ergeben sich insbesondere aus diesen Geschäftsbedingungen, der für den gewählten Studiengang geltenden Prüfungsordnung, den zugehörigen Modulbeschreibungen, der Datenschutzerklärung der FOM Hochschule, der Anmeldung durch den Studierenden sowie der Annahmeerklärung der FOM Hochschule.
- 1.3 In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen werblichen Unterlagen enthaltene Angaben sind unverbindlich, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von der FOM Hochschule ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

## 2. Anmeldungen und Vertragsschluss

- 2.1 Für Anmeldungen ist das Anmeldeformular der FOM Hochschule in der jeweils gültigen Fassung oder das digitale Portal („Online-Anmeldung“) der FOM Hochschule zu verwenden.
- 2.2 Die Übermittlungsbestätigung der FOM Hochschule über die Anmeldung oder die Information zur Zulassungsentscheidung stellt keine Vertragsannahme für einen Studienvertrag dar. Das gleiche gilt, soweit die FOM Hochschule elektronische Zugangsdaten für die Nutzung des digitalen Portals der FOM Hochschule zur Verfügung stellt.
- 2.3 Mit der Anmeldung sind sämtliche für die Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Nachweise einzureichen.
- 2.4 Die FOM Hochschule wird die eingereichten Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung sowie gegebenenfalls ergänzende studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Mitteilung über das Prüfergebnis stellt keine Vertragsannahme durch die FOM Hochschule für einen Studienvertrag dar.
- 2.5 Die Vereinbarung eines Studienvertrages erfolgt erst mit der Annahmeerklärung der FOM Hochschule („Vertragsannahme“).
- 2.6 Die FOM Hochschule wird schriftlich oder in Textform spätestens bis zum 31. Januar (Sommersemester) bzw. bis zum 31. Juli (Wintersemester) mitteilen, ob die FOM Hochschule die Anmeldung angenommen hat. Bei Anmeldungen, die nach dem 15. Januar für das Sommersemester oder nach dem 15. Juli für das Wintersemester bei der FOM Hochschule eingehen, wird sich die FOM Hochschule bemühen, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anmeldung mitzuteilen, ob die FOM Hochschule die Vertragsannahme erklärt.
- 2.7 Der Studierende wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an Prüfungen erst dann erfolgen kann, wenn der FOM Hochschule die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung bzw. studiengangspezifischen Zugangsberechtigungen des Studierenden vorliegen und die FOM Hochschule diese bestätigen konnte.
- 2.8 Der Studierende wird die FOM Hochschule mittels der im Online-Campus bereitgestellten Funktionen über Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich informieren.
- 2.9 Studierende, die sich nach dem Semesterbeginn bei der FOM Hochschule für ein bereits laufendes Semester anmelden, sind verpflichtet, im laufenden Semester durch die verspätete Anmeldung verpasste Inhalte im Selbststudium oder durch Besuch geeigneter Veranstaltungen in Folgesemestern selbstständig nachzuholen. Hinsichtlich der Studiengebühren gilt Ziffer 3.4.

## 3. Gebühren

- 3.1 Der Studierende ist verpflichtet, die Gebühren zu zahlen. Die Gebühren sind dem Anmeldeformular bzw. der Übermittlungsbestätigung zu entnehmen.
- 3.2 Für das Studium und die Möglichkeit, den von dem Studierenden angestrebten Hochschulabschluss zu erlangen, hat der Studierende an die FOM Hochschule die folgenden Gebühren zu zahlen:
  - „Studiengebühr“: Als „Studiengebühr“ wird die von dem Studierenden für das gesamte Studium in Regelstudienzeit zu zahlende Vergütung bezeichnet.
  - „Immatrikulationsgebühr“: Die FOM Hochschule erhebt, soweit dies für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, zu Studienbeginn eine einmalige Immatrikulationsgebühr.
  - „Prüfungsgebühr“: Die FOM Hochschule erhebt für studienabschließende Prüfungen („Abschlussprüfung“) eine Prüfungsgebühr je Prüfungsversuch.
  - Gebühren für ein Verlängerungssemester: Der Studierende hat für ein Verlängerungssemester die Hälfte der zeitanteilig auf ein Semester der Regelstudienzeit anfallenden Gebühren zu zahlen.
- 3.3 Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages fällig.
- 3.4 Sofern der Studierende sich erst im laufenden Semester anmeldet und der Studienvertrag damit erst im laufenden Semester zustande kommt, sind die Studiengebühren dennoch für das gesamte Semester zu entrichten.
- 3.5 Ein Dritter, z. B. der Arbeitgeber eines Studierenden, kann im Rahmen der Anmeldung oder mittels eines gesonderten Formulars erklären, dass er der Verbindlichkeit des Studierenden als Gesamtschuldner beiträgt. Widerruft der Dritte seine Erklärung, wird der Studierende ab dem Zeitpunkt des Widerrufs wieder alleiniger Schuldner der Gebührenforderung. Im Fall einer Überzahlung wird der überzahlte Betrag an den tatsächlich Leistenden erstattet.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Studiengebühren sind einmalig oder in gleichen monatlichen Teilleistungen im Voraus zu entrichten.
- 4.2 Soweit schriftlich oder in Textform vereinbart, können die Studiengebühren gemäß eines vom Studierenden erteilten SEPA-Mandates geleistet werden. Die Lastschrift erfolgt nach Studienbeginn jeweils am 5. eines Monats. Die Höhe der monatlichen Rate bemisst sich dabei in der Regel aus der Summe der Studiengebühren geteilt durch die Anzahl der Monate der Regelstudienzeit.
- 4.3 Die Immatrikulationsgebühr ist fällig, sobald dem Studierenden die Vertragsannahme durch die FOM Hochschule zugegangen ist.
- 4.4 Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung des Studierenden zur studienabschließenden Prüfung fällig.
- 4.5 Die Rechnungsstellung erfolgt in Textform. Die Rechnungen werden im Online-Campus zur Verfügung gestellt und der Studierende wird in Textform über neue Rechnungsdokumente informiert.

## 5. Härtefälle

- 5.1 Ist dem Studierenden die Teilnahme am Studium aus persönlichen Gründen nicht möglich und kann der Studierende nachweisen, dass die Gründe nach dem Studienbeginn eingetreten sind und nicht vorsätzlich vom Studierenden herbeigeführt wurden, wird die FOM Hochschule regelmäßig mit dem Studierenden auf Antrag vereinbaren, die Studiengebühren ab dem auf den Nachweis des persönlichen Grundes folgenden Monat um 80% zu reduzieren. Persönliche Gründe in diesem Sinne sind z. B. der Vermögensverfall des Studierenden infolge von Arbeitslosigkeit oder Privatinsolvenz, wenn bei dem Studierenden eine der Teilnahme an den Veranstaltungen der FOM Hochschule nachhaltig entgegenstehende Krankheit auftritt oder vergleichbare Notsituationen des Studierenden.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Gebührenreduzierung ist es dem Studierenden nicht mehr gestattet, Leistungen der FOM Hochschule in Anspruch zu nehmen oder Prüfungsleistungen abzulegen.

## 6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Studienvertrag endet in der Regel mit dem Ende des Semesters, in dem der Studierende in der Regelstudienzeit die Abschlussprüfung erfolgreich ablegt. Wird der Studienvertrag mit einem Verlängerungssemester (vgl. hierzu Ziffer 9) fortgesetzt, endet der Studienvertrag mit erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung zum Ende des Verlängerungssemesters.
- 6.2 Eine ordentliche Kündigung des Studienvertrages ist für beide Vertragsparteien zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
- 6.3 Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen.



- 6.4 Während eines Urlaubssemesters (vgl. Ziffer 8) ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 6.5 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 6.6 Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten der FOM Hochschule insbesondere vor, wenn der Studierende
- wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Haus- oder Campusordnung der FOM Hochschule verstößt oder wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Prüfungsordnung verstößt. Ein Verstoß in schwerwiegender Weise gegen die Prüfungsordnung ist u. a. ein Täuschungsversuch in studienbegleitenden und studienabschließenden Prüfungen im Sinne der Ziffer 15.2.
  - für mindestens sechs Monate oder mit einem Betrag, der die Summe von sechs Monatsraten erreicht, in Verzug ist.
- 6.7 Im Fall einer Vertragsbeendigung vor Erreichen des Studienabschlusses, erfolgt die Berechnung der anteilig durch den Studierenden an die FOM Hochschule zu vergütenden Leistung auf Basis der durch den Studierenden erreichten European Credit Transfer System-Punkte (im Folgenden „ECTS-Punkte“). Mindestens sind jedoch die zeitateiligen Studiengebühren für die an der FOM Hochschule absolvierten Hochschulseminer sowie – sofern vorgesehen – die Immatrikulationsgebühr zu zahlen.
- 6.8 Studierende, die die für den Studiengang vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nach der Prüfungsordnung umgehend exmatrikuliert und der Studienvertrag wird mit sofortiger Wirkung beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 7. Probestudium

- 7.1 Im Falle eines Probestudiums, muss der Studierende die nach den Regelungen des Hochschulgesetzes NRW in Verbindung mit der jeweils geltenden Prüfungsordnung geforderte Mindestanzahl an ECTS-Punkten erzielen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegen.
- 7.2 Ist dies nicht der Fall, erfolgt zwingend die Exmatrikulation nach dem jeweils geltenden Hochschulgesetz und damit verbunden die Beendigung des Studienvertrags zum Ende des betreffenden Semesters, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 8. Urlaubssemester

- 8.1 Auf Antrag können dem Studierenden von der FOM Hochschule Urlaubssemester gewährt werden, soweit dies einem geordneten Studienablauf nicht widerspricht.
- 8.2 Während eines Urlaubssemesters wird die FOM Hochschule dem Studierenden keine Dienstleistung anbieten. Der Studierende ist während eines Urlaubssemesters nicht berechtigt, an Studienveranstaltungen und/oder Prüfungen teilzunehmen und nicht verpflichtet, für den Zeitraum des Urlaubssemesters Studiengebühren zu zahlen.
- 8.3 Wird ein Urlaubssemester von der FOM Hochschule gewährt, verlängert sich der zwischen der FOM Hochschule und dem Studierenden vereinbarte Studienvertrag um ein Semester. Die Zählung der Semester für die Regelstudienzeit wird während des Urlaubssemesters ausgesetzt.
- 8.4 Die FOM Hochschule ist nicht verpflichtet, das Studienangebot des Urlaubssemesters im Folgesemester anzubieten. Für den Studierenden kann es daher aufgrund eines Urlaubssemesters zu Verschiebungen und Verzögerungen kommen, die der Studierende gegebenenfalls nur durch ein Verlängerungssemester (vgl. Ziffer 9) ausgleichen kann.
- 8.5 Ein Urlaubssemester muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Semesters schriftlich oder in Textform bei der FOM Hochschule für das jeweilige Folgesemester beantragt werden. Für die fristgerechte Antragsstellung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags bei der FOM Hochschule maßgeblich.
- 8.6 Ein Urlaubssemester gilt erst dann als gewährt, wenn die FOM Hochschule schriftlich oder in Textform gegenüber dem Studierenden erklärt, den Antrag des Studierenden anzunehmen.
- 8.7 Innerhalb eines Studiums desselben Studienganges können maximal zwei Urlaubssemester gewährt werden. Ein Urlaubssemester für das erste Semester ist nicht möglich.
- 8.8 Während eines Urlaubssemesters ist die ordentliche Kündigung des Studienvertrages ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 8.9 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaubssemestern besteht nicht. Die FOM Hochschule wird einen Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters nur ablehnen, wenn der Gewährung eines Urlaubssemesters wichtige Gründe entgegenstehen. Ein solcher wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn der Studiengang, über den der Studierende mit der FOM Hochschule einen Vertrag geschlossen hat, von der FOM Hochschule nicht mehr angeboten wird (im Folgenden „Programmänderung“), d.h. die Prüfungsordnung, in der der Studierende eingeschrieben ist, ausgelaufen ist oder kurzfristig ausläuft.
- 8.10 Sofern der Studierende zu Beginn eines Urlaubssemesters mit seinen Zahlungsverpflichtungen für vorangegangene Semester im Verzug ist, hat er diese offenen Forderungen ungeachtet des Urlaubssemesters auszugleichen.

## 9. Verlängerungssemester

- 9.1 Wenn der Studierende in der Regelstudienzeit keine erfolgreiche Abschlussprüfung ablegt und weder die FOM Hochschule noch der Studierende den Studienvertrag kündigt, wird der Studienvertrag nach Ablauf der Regelstudienzeit mit einem oder mehreren Verlängerungssemestern fortgesetzt (im Folgenden „Verlängerungssemester“). Eine ordentliche Kündigung des Studienvertrages ist für beide Vertragsparteien auch während eines Verlängerungssemesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Semesterende möglich (vgl. Ziffer 6.2).
- 9.2 Die FOM Hochschule ist nicht verpflichtet im Verlängerungssemester die gleichen Studienleistungen anzubieten, die in dem zurückliegenden Semester angeboten wurden und/oder die der Studierende für die von ihm erstrebten Studienziele benötigt, sondern wird das Studienangebot nach ihrer gesamten Kapazitäts- und Lehrveranstaltungsplanung ausrichten. Für den Studierenden kann es daher zu Verschiebungen und Verzögerungen kommen, die der Studierende gegebenenfalls nur durch ein weiteres Verlängerungssemester ausgleichen kann.
- 9.3 Verlängerungssemester sind kostenpflichtig. Der Studierende hat die Hälfte der zeitateilig auf ein Semester entfallenden Studiengebühren zu zahlen.
- 9.4 Der Studienvertrag endet mit Ende des Verlängerungssemesters, in dem der Studierende die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat. Ziffer 6.7 bleibt unberührt.

## 10. Art und Weise der Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Höhere Gewalt

- 10.1 Die FOM Hochschule kann über die Art und Weise der Durchführung der Lehrveranstaltungen entscheiden, wobei Präsenzveranstaltungen, virtuelle Präsenzen (z. B. Webinare, Online-Sprechstunden), angeleitetes Selbststudium und digitale Lernmaterialien angeboten werden. Die FOM Hochschule wird Prüfungsleistungen in Präsenz, in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abnehmen.
- 10.2 Soweit unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der FOM Hochschule liegende Ereignisse („höhere Gewalt“), wie insbesondere Krieg, Unruhe, Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien, Epidemien oder behördliche Maßnahmen eine Anpassung der Art und Weise der Durchführung der Lehrveranstaltung und / oder Prüfungen erfordern, ist die FOM Hochschule berechtigt, die Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen anzupassen. In einem solchen Fall können insbesondere virtuelle Präsenzen (z. B. Webinare, Online-Sprechstunden) anstelle von Präsenzveranstaltungen abgehalten bzw. der Anteil von virtueller Präsenz und angeleitetem Selbststudium mittels bereitgestellter digitaler Lehrmedien erhöht werden. Wenn und soweit nach dem Studienvertrag Lehrveranstaltungen zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Tagen stattfinden sollen, können die vereinbarten Zeitfenster oder die festgelegten Tage in Abhängigkeit z. B. von Vorgaben zu maximalen Personenzahlen in Räumlichkeiten, Mindestabständen oder ähnlichen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben angepasst werden. Prüfungen können während der Dauer der Ereignisse vermehrt oder ausschließlich als Online-Prüfung durchgeführt werden.
- 10.3 Dauert die Einschränkung durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Ziffer 10.2 so lange an, dass Lehrveranstaltungen oder Teile dieser Veranstaltungen oder die Abnahme von Prüfungen nicht mehr innerhalb des geplanten Semesters stattfinden können, ist die FOM Hochschule berechtigt, diese auf einen späteren Zeitpunkt in einem folgenden Semester zu verschieben.

## 11. Änderung einzelner Veranstaltungen

Änderungen einzelner Veranstaltungen innerhalb eines Studienganges, z. B. hinsichtlich Termins, Lehrendem oder inhaltlicher Gestaltung, sind möglich, soweit sachliche Gründe im Hinblick auf eine Kapazitäts- und Lehrveranstaltungsplanung diese erfordern und die Änderungen dem Studierenden zumutbar sind.

## 12. Änderung der Prüfungsordnung

Der FOM Hochschule bleibt es vorbehalten, die Prüfungsordnung eines laufenden Studienganges zu ändern, sofern dies dem Studierenden zumutbar ist. Eine Erhöhung der Studiengebühren für die Regelstudienzeit ist damit nicht verbunden.

### 13. Wechsel des Studienganges und/oder des Studienortes

- 13.1 Auf Antrag des Studierenden können die FOM Hochschule und der Studierende vereinbaren, dass der Studierende am selben Studienort einen anderen Studiengang belegt („Studiengangwechsel“) oder an einen anderen Studienort wechselt („Studienortwechsel“).
- 13.2 Voraussetzung für einen Studiengangwechsel und/oder einen Studienortwechsel ist, dass der Studierende sowohl über die Hochschulzugangsberechtigung verfügt als auch die gegebenenfalls weiteren spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für den von ihm neu gewählten Studiengang erfüllt und der Studierende im Hinblick auf die Kapazitäts- und Lehrveranstaltungsplanung der FOM Hochschule in dem neuen Studiengang bzw. an dem neuen Studienort aufgenommen werden kann.
- 13.3 Der Antrag auf einen Studiengangwechsel und/oder einen Studienortwechsel ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Semesterbeginn des Folgesemesters schriftlich oder in Textform bei der FOM Hochschule zu stellen.
- 13.4 Ein Studiengangwechsel und/oder Studienortwechsel gilt als vereinbart, wenn die FOM Hochschule schriftlich oder in Textform gegenüber dem Studierenden erklärt, den Antrag des Studierenden anzunehmen.
- 13.5 Durch einen Studiengangwechsel und/oder Studienortwechsel können sich die Studiengebühren erhöhen. Außerdem kann sich das Studium verzögern und damit eine Verlängerung des Studienvertrages über die ursprünglich vereinbarte Regelstudienzeit hinaus erforderlich werden.
- 13.6 Ein Rechtsanspruch auf einen Studiengangwechsel und/oder Studienortwechsel besteht nicht. Die FOM Hochschule wird einen Antrag auf einen Studiengangwechsel und/oder Studienortwechsel jedoch nur ablehnen, wenn wichtige Gründe dem Wechsel entgegenstehen.

### 14. Nutzung des Online-Campus und sonstige technische Anforderungen

- 14.1 Die Nutzung des Online-Campus wird für die Durchführung des Studienvertrages als zwingend vorausgesetzt, da den Studierenden der FOM Hochschule hierüber rechtlich relevante Informationen mitgeteilt werden, oder aber beispielsweise die Anmeldung zu den Prüfungen, das Hochladen von Prüfungsleistungen oder die Bekanntgabe von Änderungen der Kontaktdaten dort erfolgt.
- 14.2 Der Studierende ist daher verpflichtet, den Online-Campus zu nutzen und die dort verfügbaren Informationen abzurufen.
- 14.3 Für die Nutzung des Online-Campus sowie von Ergänzungsangeboten zu den Veranstaltungsinhalten muss der Studierende die unter <https://campus.bildungszentrum.de/nfcampus/Agb> genannten technischen Voraussetzungen schaffen.
- 14.4 Wenn und soweit ein Studiengang weitergehende technische Voraussetzungen vorsieht, ist dies in der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. den zugehörigen Modulbeschreibungen aufgeführt. Der Studierende ist selbst dafür verantwortlich, diese Voraussetzungen – ggfs. auf eigene Kosten – zu schaffen.

### 15. Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, technischer Fortschritt

- 15.1 Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit einzuhalten.
- 15.2 Täuschungsversuche gelten als schwerwiegender Verstoß des Studierenden gegen den Studienvertrag. Als Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn ein Studierender in Studien- oder Prüfungsleistungen
- wörtlich oder sinngemäß geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, täuscht und ein Plagiat begeht;
  - nicht zugelassene Hilfsmittel nutzt;
  - einen anderen als sich selbst Prüfungsleistungen ablegen lässt oder für einen anderen ablegt; oder
  - bereits abgelegte Prüfungsleistungen verfälscht oder zu verfälschen versucht.
- Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund, behält sich die FOM Hochschule in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor.
- 15.3 Die FOM Hochschule behält sich vor, sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden elektronisch mit einer Plagiatsoftware oder anderen, dem technischen Fortschritt entsprechenden, Werkzeugen zu überprüfen.
- 15.4 Der Studierende wird zum Zwecke der Überprüfung Studien- und Prüfungsleistungen auf Verlangen der FOM Hochschule elektronisch zur Verfügung stellen und das hierfür gegebenenfalls erforderliche Einverständnis von Dritten (z. B. des Arbeitgebers des Studierenden) einholen.
- 15.5 Die FOM Hochschule behält sich vor, auch die Abnahme von Prüfungsleistungen an den technischen Fortschritt anzupassen, wie z. B. die Einführung von Online-Prüfungen. Die FOM Hochschule kann für diese Anwendungsfälle technische Maßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsversuchen vorsehen, wie zum Beispiel ein Zugriff auf die Kamera des Geräts.

### 16. Datenschutzerklärung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Anmeldung zu einem Studium der FOM Hochschule sowie im Rahmen des zwischen dem Studierenden und der FOM Hochschule vereinbarten Studienvertrages gilt die Datenschutzerklärung der FOM Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### 17. Studienbescheinigungen, Leistungsnachweise

Die FOM Hochschule erteilt Studienbescheinigungen und Nachweise über erbrachte Prüfungsleistungen („Leistungsnachweise“). Diese können von dem Studierenden im Online-Campus der FOM Hochschule eingesehen und heruntergeladen werden. Die hierzu notwendige Zugangsberechtigung erhält der Studierende nach Abschluss des Studienvertrages.

### 18. Haftungsbegrenzung

- 18.1 Die Haftung der FOM Hochschule ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle der Fahrlässigkeit im Übrigen auf den bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, ohne deren Erfüllung der Zweck des Vertrages gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Studierende vertrauen darf.
- 18.2 Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine Ersatzpflicht nach dem ProdHaftG.

### 19. Verbraucherstreitbeilegung

- 19.1 Online Schlichtung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
- 19.2 Die FOM Hochschule ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### 20. Urheberrecht

- 20.1 Unterrichtsmaterialien, Skripte, Vorlesungsmitschnitte, Klausuren, etc. sind urheberrechtlich geschützt.
- 20.2 Die Nutzung für Zwecke des eigenen Studiums ist erlaubt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der FOM Hochschule. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, die Verbreitung im Internet oder auf Social Media Kanälen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich die FOM Hochschule weitere Schritte vor.

### 21. Anzuwendendes Recht

Auf den Studienvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

# Datenschutzerklärung

## § 1 Einleitung

Diese Datenschutzerklärung informiert Sie darüber, welche personenbezogenen Daten von Ihnen im Rahmen der Anmeldung zu einem Studium und im Rahmen der Erfüllung eines Studienvertrags von uns, der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH, Leimkugelstraße 6, 45141 Essen („FOM“ oder „wir“), erhoben, verarbeitet und/oder genutzt (im Folgenden zusammengefasst als „**Verarbeitung**“) werden.

## § 2 Verantwortliche Stelle, Diensteanbieter

Die FOM ist die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Anmeldung und der Erfüllung eines Studienvertrags. Weitere Angaben zu uns können Sie § 9 dieser Datenschutzerklärung sowie dem Impressum auf unserer Webseite entnehmen.

## § 3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit im Rahmen der Anmeldung personenbezogene Daten von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen verarbeitet werden, erfolgt dies zur Bearbeitung und Verwaltung der Anmeldung. Außerdem können wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Missbrauchsvorsorge und Beweisführung verwenden.

Zur Erstellung von Statistiken über den Anmeldeprozess anonymisieren wir Ihre Daten. Die anonymisierten Daten und Statistiken werden ausschließlich zu eigenen Zwecken verwendet.

Soweit im Rahmen der Erfüllung des Studienvertrags personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden, erfolgt dies zur Bearbeitung und Verwaltung aller Vorgänge im Zusammenhang mit einem Studium. Außerdem können wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Missbrauchsvorsorge und Beweisführung verwenden.

Soweit nachfolgend in dieser Datenschutzerklärung nicht weiter spezifiziert, ist Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbung und der Erfüllung des Studienvertrags Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Die Missbrauchsvorsorge und Beweisführung beruht auf berechtigten Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Beachten Sie dabei bitte, dass wir Ihre Anmeldung oder einzelne Vorgänge im Rahmen der Erfüllung eines Studienvertrags gegebenenfalls nicht bearbeiten können, wenn Sie uns nicht die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Insoweit unterscheidet sich eine Verarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) oder f) DSGVO von einer Verarbeitung aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung, die Sie gegebenenfalls erteilen.

Soweit Sie uns eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a), 7 DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, stellt Ihre Einwilligung die Rechtsgrundlage für diesen konkreten Verarbeitungszweck dar. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Soweit im Rahmen des Digitalen Live-Studiums und der damit verbundenen Anlage und Pflege der Mediathek personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden, erfolgt dies zur Erfüllung des Studienvertrags über das Digitale Live-Studium (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO).

## § 4 Verwendung der Daten zur Verwaltung, Erfüllung und administrativen Abwicklung des Studienvertrages

Die FOM verarbeitet sämtliche Daten, die im Rahmen der Anmeldung oder der Erfüllung eines Studienvertrags von Ihnen eingetragen und zur Verfügung gestellt werden. Das sind Daten folgender Kategorien: Stammdaten (wie zum Beispiel Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), Ihr Foto, Kontoverbindungen, Lebenslauf, Informationen zu Ihrem Studiengang und angestrebtem Abschluss, Angaben zu Ihrer bisherigen Schulbildung, Angaben zu einem eventuellen Erststudium, Angaben zu berufspraktischen Tätigkeiten bzw. Ausbildung, Informationen über absolvierte Fortbildungen, Ihr derzeitiger Arbeitgeber und dessen Kontaktinformationen sowie Nachweis über die Arbeitnehmerstellung und sonstige von Ihnen freiwillig gemachte Angaben.

Im Rahmen der Erfüllung eines Studienvertrags verarbeitet die FOM darüber hinaus Daten zur Durchführung und Bearbeitung von Prüfungsleistungen, zur Bearbeitung von Gebühren und Forderungen, zu studienvertragsrelevanten Anträgen wie beispielsweise Urlaubs- oder Verlängerungsemestern, zu Aktivitäten im Online Campus und sonstige von Ihnen freiwillig gemachte Angaben.

## § 5 Verwendungen der Daten im Rahmen der Nutzung von digitalen Angeboten der FOM

Sofern von Ihnen digitale Angebote der FOM wie die Teilnahme an digitalen Lehrveranstaltungen, die Teilnahme an digitalen Prüfungen und digitale Lernplattformen in Anspruch genommen werden, werden neben Daten der Kategorie Stammdaten folgende ergänzende Daten erhoben und verarbeitet.

### a) Lernplattformen z. B. Moodle

- E-Mailadresse und Anmelde- und weitere Daten, die Sie in Ihrem Profil einstellen
- persönliches Kennwort (kann geändert werden)
- belegte Kursveranstaltungen
- Aktivitäten in Kursen, Forenbeiträge
- bearbeitete Lernaktivitäten und Lernergebnisse
- Protokolldaten über die Aktivität des Nutzers unter Angabe seiner IP-Adresse, durchgeführter Aktivitäten, Inhalt der Nutzereingabe und Zeitpunkt der Aktivität.

### b) Digitale Lehrveranstaltungen, Webinare z. B. über Cisco Webex oder Zoom, Mediathek

- Video- und Audioaufzeichnung mit der Aufzeichnung Ihrer Person und/oder Ihrer Matrikelnummer und anschließende Speicherung und Zugänglichmachung in der Mediathek
- Foren- oder Chatbeiträge

### c) Digitale Prüfungen

- Matrikelnummer zur Zuordnung des Videostreams
- Aufnahme der ID-Card (Studierendenausweis) oder des Personalausweises
- Aufnahme des Raumes, ggf. also auch des für die digitale Prüfung genutzten privaten Wohnraumes
- IP-Adresse
- Anzahl der angeschlossenen Bildschirme
- Akkustand des Laptops
- das Webcam-Bild, insbesondere die Bewegung von Augen, Kopf und Mund
- Audioaufzeichnung
- Zwischenablage des Computers, Mausposition, Browsergröße, Inhalte des Browserfensters, weitere geöffnete Browser-Tabs und -Fenster, alle während der Nutzung besuchten Webseiten und geöffneten Anwendungen

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen von digitalen Prüfungen ist Teil der Vertragsdurchführung, wenn Sie mit uns die Durchführung dieser Prüfungen als Teil Ihres Studiums vereinbart haben. Ansonsten erfolgt Sie auf Basis Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

### d) Push Nachrichten

Wir bieten Ihnen den Erhalt von Push-Nachrichten über unsere OC-App an, mit denen wir Sie über Vorlesungstermine sowie Klausurtermine und -Ergebnisse informieren. Unsere Dozierenden können über Push-Nachrichten am vereinfachten Veranstaltungs-Bestätigungsverfahren teilnehmen.

Zum Erhalt von Push-Nachrichten aktivieren Sie bitte den Button „Push-Nachrichten“ in den Einstellungen der OC APP.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Ihre Einwilligung und damit Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Ihre Einwilligung in die Speicherung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Erhalt unserer Push-Nachrichten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch die Deaktivierung der Push-Nachrichten unter den Einstellungen der OC-APP widerrufen.

## § 6 Anonyme Datenverarbeitung zur Webanalyse

Auch bei jedem Zugriff auf unsere Webseite werden verschiedene ergänzende technische Informationen wie z. B. Browsertyp/-version, IP-Adresse des Nutzers, Datum und Uhrzeit des Zugriffs anhand der von Ihrem Browser übermittelten Daten gespeichert. Auch diese Daten werden anonymisiert und ausschließlich zu statistischen Zwecken sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung unseres Internetauftritts verwendet. Eine Zusammenführung dieser Daten mit Daten aus der Anmeldung, die eine Identifikation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ermöglicht, erfolgt nicht. Diese Zwecke stellen ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dar.

## § 7 Übermittlung Ihrer Daten

### a) Verantwortliche

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen des mit Ihnen bestehenden Vertrags Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Unternehmen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Verbundene Unternehmen der FOM iSd. §§ 15 ff AktG;
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Anbieter von digitalen Kommunikationsdiensten (z. B. zur Bereitstellung von Kommunikationsschnittstellen bei der Durchführung von digitalen Prüfungen).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

### b) Auftragsverarbeiter

Wir setzen bei der Erbringung der konkreten Dienstleistungen verbundene Unternehmen der FOM iSd. §§ 15 ff AktG sowie externe Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten („Auftragsverarbeiter“). Konkret gehören hierzu Unternehmen in den folgenden Kategorien:

- Technische Dienstleister in den Bereichen IT- und Telekommunikation (z. B. Hosting-Provider, Kommunikationsanbieter), Archivierung, Druckdienstleistung;
- Anbieter von Webinar-Software bzw. Videokonferenz-Software wie Cisco oder Zoom
- Anbieter von digitalen Lernplattformen
- Dienstleister im Bereich des Proctorings zur Abnahme digitaler Prüfungen
- Dienstleister im Bereich Medien und Marketing (z. B. Webagenturen);
- Callcenter.

### c) Datenübermittlung in Drittstaaten

Sofern von Ihnen digitale Angebot der FOM, insbesondere digitale Prüfungen in Anspruch genommen werden, werden Teile Ihrer Daten (IP-Adresse und ggf. Aufzeichnungen von Service-

Anfragen) verschlüsselt in Drittländer außerhalb der EU bzw. des EWR übertragen. Bitte beachten Sie, dass für diese Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission im Sinne von Art. 45 DSGVO besteht. Zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten haben wir mit den jeweiligen Dateneempfängern in den Drittländern jedoch die Einhaltung geeigneter Garantien gemäß Art. 46 und 47 DSGVO vereinbart. Hierbei handelt es sich um die von der EU-Kommission bereitgestellten Standarddatenschutzklauseln sowie verbindliche interne Datenschutzvorschriften (sog. Binding Corporate Rules). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die in § 9 genannten Kontaktmöglichkeiten.

## § 8 Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns gespeichert so weit und solange dies für die von uns verfolgten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Die Speicherung erfolgt grundsätzlich bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, es sei denn, der Studienvertrag berechtigt oder verpflichtet uns zu einer Speicherung nach Vertragsende. Soweit über diesen Zeitpunkt hinaus gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten bestehen, die eine weitere Speicherung Ihrer Daten vorsehen, speichern wir Ihre Daten für diese Zwecke auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Daten, für die keine gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflicht über die Laufzeit des Studienvertrages hinaus besteht, werden nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungspflicht anonymisiert, sofern sie nicht ausdrücklich und konkret in die weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben, oder die weitere Speicherung und Nutzung aufgrund berechtigten Interesses erfolgt.

Im Falle der Zurückweisung Ihrer Anmeldung erfolgt die Anonymisierung Ihrer personenbezogenen Daten erst drei Monate nach Beginn des Studienganges, für den Sie sich angemeldet haben, um Ihnen ein Nachrücken zu ermöglichen.

## § 9 Rechte des Betroffenen, Art. 15 ff DSGVO

### a) Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Übertragung

Wir geben Ihnen gerne auf Anfrage Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden. Sollten Ihre gespeicherten Daten unrichtig sein, so haben Sie einen Anspruch auf entsprechende Berichtigung oder Einschränkung. Sie haben zudem das Recht auf Sperrung und Löschung der bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten, wenn der Zweck für die Verarbeitung der Daten wegfällt oder sonstige gesetzliche Voraussetzungen vorliegen (Art. 17 DSGVO). Sollten der Löschung gesetzliche, vertragliche oder steuerrechtliche bzw. handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten oder anderweitige gesetzlich verankerte Gründe widersprechen, kann statt der Löschung nur die Sperrung Ihrer Daten vorgenommen werden. Darüber hinaus haben Sie ein Recht auf Übertragung Ihrer Daten.

### b) Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Zur Geltendmachung der vorgenannten Rechte und/oder um nähere Informationen hierüber zu erhalten, wenden Sie sich bitte unter folgender Adresse bzw. Kontaktdaten an unseren Datenschutzbeauftragten:

DataCo GmbH  
Dachauer Straße 65  
80335 München  
Deutschland  
E-Mail: datenschutz@dataguard.de  
www.dataguard.de

### c) Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die in dieser Datenschutzerklärung dargestellte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, können Sie hiergegen, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, Beschwerde bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, einlegen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

## § 10 Änderungen der Datenschutzerklärung

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu ändern. Derzeitiger Stand ist April 2023.

Über allfällige Änderungen dieser Datenschutzerklärung unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen werden Sie jeweils informiert. Bitte beachten Sie auch unsere allgemeine Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter [www.fom.de](http://www.fom.de).